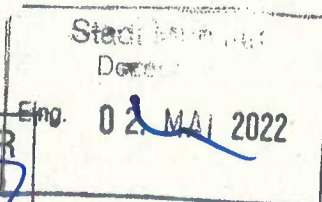
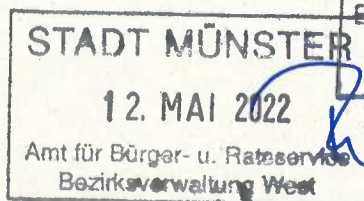


66.31.0113  
Herr Blankemeyer



21.04.2022  
6699

**Amt für Bürger- und Ratservice  
Bezirksvertretung Münster - West**

A-W/0067/2020

**Bezirksverwaltung Münster - West**

über Herrn Stadtbaurat Denstorff

**Errichtung eines Fußgängerüberweges im Bereich Rüschausweg / Toppeideweg**

**Antrag lfd. Nr. A-W/0067/2020 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL aus der  
Bezirksvertretung Münster-West vom 01.12.2020**

Die Verwaltung wurde mit dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL aufgefordert zu prüfen, ob ein Fußgängerüberweg auf dem Rüschausweg im Bereich der Querungshilfe eingerichtet werden kann.

In den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußüberwegen sind mögliche Einsatzgebiete für Fußgängerüberwegen (FGÜ) geregelt.

Daraus geht hervor, dass ein FGÜ im Verlauf eines gemeinsamen Fuß- und Radweges nicht angelegt werden darf. Somit ist sowohl an der vorhandenen Mittelinsel, als auch nördlich der Bushaltestellen die Einrichtung eines FGÜs unzulässig.

Eine Mittelinsel wird grundsätzlich als sichere Form der Querung eingestuft, weil sich querende Fußgänger immer nur auf den Verkehr aus einer Fahrtrichtung konzentrieren müssen. Ein FGÜ birgt die Gefahr einer Scheinsicherheit. Obwohl die Kraftfahrzeugführer verpflichtet sind anzuhalten, übersehen sie auch schon einmal Fußgänger und passieren den FGÜ mit unverminderter Geschwindigkeit. Diese Ansicht wird auch von den Verkehrssicherheitsberatern gestützt.

Die Prüfung von Polizei, Straßenverkehrsbehörde und Verkehrsplanung kommt somit zu dem Ergebnis, dass an den vorgeschlagenen Stellen kein FGÜ ergänzend zur vorhanden Mittelinsel eingerichtet werden kann.

Der o.g. Antrag wird damit als erledigt angesehen.

Gerhard Rüller